



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

79. Jahrgang

Nr. 52

Datum 29.12.2023

Inhaltsverzeichnis:

- Zweckverband Dachauer Galerien und Museen
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Zweckverband Dachauer Galerien und Museen

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Dachauer Galerien und Museen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.005.100,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.800,00 €

ab.

Gesamthaushalt 2.091.900,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach § 13 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

a) Im Vermögenshaushalt beträgt die Umlagezuweisung

für den Landkreis Dachau 5.000,00 €

für die Stadt Dachau 5.000,00 €

b) Im Verwaltungshaushalt beträgt die Umlagezuweisung

für den Landkreis Dachau 620.000,00 €

für die Stadt Dachau 620.000,00 €.

Insgesamt wird der ungedeckte Finanzbedarf auf 1.250.000,00 € festgesetzt.

Gemäß § 13 der Verbandssatzung wird zur Deckung des Finanzbedarfs für die Entwicklung des ganzheitlichen Konzepts vom Bezirk Oberbayern eine feste Sonderleistung in Höhe von 600.000 Euro/Haushaltsjahr erhoben.

Die Umlagezuweisung beträgt im Verwaltungshaushalt 550.000,00 €

Die Umlagezuweisung beträgt im Vermögenshaushalt 50.000,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

- II. Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 06.12.2023 (ROB-12.2-1444.12.2_01-18-2-1) rechtsaufsichtlich festgestellt, dass die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.
- III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in den Räumen des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen, Augsburgstr. 3, 85221 Dachau während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Dachau, den 11.12.2023

Zweckverband
Dachauer Galerien und Museen

Oberbürgermeister Florian Hartmann
1. Verbandsvorsitzender

**Neufassung der Satzung
des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Zweckverband Dachauer Galerien und Museen erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Neufassung seiner Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Verbandsräte/-innen sind ehrenamtlich tätig.

Verbandsräte/-innen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Dies gilt auch für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Museumsvereins Dachau e.V. als Beratendes Mitglied.

- (2) Angestellte oder Arbeiter/-innen erhalten auf Antrag Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte/-innen, ausgenommen öffentlich Bedienstete, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.
- (5) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Die Verbandsräte/-innen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

§ 2

Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende sowie sein/ihr Stellvertreter/-in erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung.

§ 3

Höhe der Entschädigung

- (1) Die Höhe der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 beträgt je Sitzung 75,00 €.
- (2) Die Pauschalentschädigung nach § 1 Abs. 3 und 4 beträgt für jede Stunde Sitzungsdauer 20,00 € und wird für höchstens 5 Std. je Tag gewährt.
- (3) Die Entschädigung nach § 2 beträgt für den/die Vorsitzende/-n derzeit 369,13 € und für den/die stellv. Vorsitzende/-n derzeit 251,21 € monatlich. Ändert sich das Grundgehalt der Beamten ist auch die Entschädigung des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters zum gleichen Zeitpunkt und mit dem gleichen Vomhundertsatz zu ändern.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 22.11.2001 (Amtsblatt des Landkreises Dachau Nr. 28 S. 5 vom 24.07.2002) außer Kraft.

Dachau, 25.September 2023

Zweckverband Dachauer
Galerien und Museen

Oberbürgermeister Florian Hartmann
Verbandsvorsitzender

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat